

Vielfalt und Zusammenhalt gelingen nur gemeinsam



Digitale LDK am 12.-13.12.2020

Antragsteller*in: Ana Bolaños (KV Karlsruhe)

Änderungsantrag zu K12

Von Zeile 235 bis 236 einfügen:

Bleibperspektive erhalten. Hierfür werden wir die Ermessensduldung im Sinne des öffentlichen Interesses konsequent nutzen.

Abgelehnte Asylbewerber*innen, die gut integriert und in Ausbildung oder Arbeit sind, dürfen nicht abgeschoben werden, sondern sollen durch eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis mehr Rechtssicherheit und verlässliche Perspektiven erhalten. Hierzu soll das Landesinnenministerium den Ausländerbehörden verbindliche Vorgaben zur Anwendung und Ausfüllung der bereits durch das Aufenthaltsgesetz eingeräumten Spielräume geben - dies schafft Sicherheit und Planbarkeit für die betroffenen Migrant*innen, aber auch für Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen. Im Hinblick auf den Zeitraum, den es bis zur Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu überbrücken gilt, soll künftig die Möglichkeit der Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz) konsequent genutzt werden.

Wir werden uns auch dafür einsetzen, dass Geflüchtete frühzeitig über die existierenden Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Geflüchtete proaktiv informiert werden. Die entsprechenden, sich häufig ändernden Bestimmungen müssen zeitnah, transparent und verständlich an die kommunalen Ausländerbehörden, an die Betroffenen sowie Betreuende bzw. Beratende kommuniziert werden.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es unter bestimmten Voraussetzungen (insbes. 18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Nachweis der zwölfmonatigen Duldung, Klärung der Identität) die Möglichkeit zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung. Viele Geflüchtete können (noch) nicht alle dieser Bedingungen erfüllen und sind, obwohl sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben und gut integriert sind, von der Abschiebung bedroht. Bei Personen, die ihre Identität noch nicht hinreichend darlegen können, die die "Vorduldungszeit" oder die erforderliche Beschäftigungsdauer noch nicht vollständig nachweisen können, müssen die rechtlichen Spielräume bei der Ermessensduldung für die Überbrückung der Zeit bis zum Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung vollumfänglich ausgenutzt werden.

Unterstützer*innen

Baran Topal (KV Karlsruhe); Sebastian Grässer (KV Karlsruhe); Zoe Mayer (KV Karlsruhe); Sarah Dußler (KV Karlsruhe); Benjamin Bauer (KV Karlsruhe); Ralf Pilgrim (KV Karlsruhe); Iris Sardarabady (KV Karlsruhe); Victoria Otto (KV Karlsruhe); Jorinda Fahringer (KV Karlsruhe)